

# Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht

## Band 3 Internationales Straßenverkehrsrecht

Herausgegeben von

**Dr. Michael Buse**

Rechtsanwalt und Avvocato

**Dr. Ansgar Staudinger**

Professor an der Universität Bielefeld



Zitervorschlag:  
MüKoStVR/Bearbeiter Kap./Land R.n.

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66353 6

© 2019 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: Kösel GmbH & Co. KG  
Am Buchweg 1, 87452 Altusried-Krugzell

atz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen  
(Adresse wie Verlag)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

- 562 **Strafgerichte** sind bei ihrer Entscheidung **nicht an zivilgerichtliche Entscheidungen gebunden**, da sie nach § 15 Abs 1 StPO Vorfragen aus allen Rechtsgebieten selbständig zu beurteilen haben. Eine Bindung des Strafgerichts besteht nur an **rechtsgestaltende Entscheidungen** der Zivilgerichte.<sup>1352</sup> Ein Verstoß gegen die materielle Rechtskraftwirkung des **Strafurteils** liegt nicht vor, wenn das **Zivilgericht** einen gegenüber dem Strafurteil zusätzlichen Umstand als Verschulden wertet.<sup>1353</sup>
- 563 Soweit durch rechtskräftiges Urteil ein Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten aberkannt wird, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherer ergeht, auch **zugunsten des Versicherten**; wenn es zwischen dem geschädigten Dritten und dem Versicherten ergeht, wirkt es auch **zugunsten des Versicherers** (§ 28 KHVG).

## E. Verjährung

### I. Vorbemerkung: Gleiche Struktur wie im deutschen Recht – Rechtslage ähnlich zu der vor der Schuldrechtsreform

- 564 Während das deutsche Verjährungsrecht im Zuge der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Schuldrechtsreform überarbeitet wurde, ist eine solche Reform in Österreich derzeit (im Jahr 2018) gerade im Diskussionsstadium. Die Terminologie entspricht in manchem der des deutschen Rechts vor der Schuldrechtsreform, so etwa Unterbrechung (§ 1497 ABGB) statt Neubeginn (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Manche Detailfragen, die im deutschen Recht nunmehr gesetzlich präzise normiert sind, etwa der Katalog der Hemmungsgründe bei Akten der Rechtsverfolgung in § 204 BGB, sind im österreichischen Recht nicht geregelt, sodass die Rechtsprechung die Lücken füllen muss. Dem Anspruchsteller ist anzuraten, bei Geltung österreichischen Rechts im Zweifel einen förmlichen Akt zu setzen, um den Eintritt der Verjährung abzuwenden, so ist etwa bei der Streitverkündung die Unterbrechungswirkung umstritten,<sup>1354</sup> sodass insoweit nach dem Gebot des sichersten Weges eine Feststellungsklage erhoben werden sollte.
- 565 Die weitgehend privatautonome Möglichkeit der Vereinbarung einer Verlängerung der Verjährung in § 202 BGB ist im österreichischen Recht nach § 1502 ABGB unstatthaft. Geschützt wird der Gläubiger bei einer solchen unwirksamen Vereinbarung immerhin durch die Replik der Arglist, wenn der Schuldner gleichwohl die Verjährungseinrede erhebt. Das hat zur Folge, dass einerseits der Schuldner sich jederzeit einseitig von der getroffenen – unwirksamen – Vereinbarung lossagen kann und andererseits der Anspruchsteller dann innerhalb angemessener Frist das Verfahren gehörig fortsetzen muss, im Klartext innerhalb von zwei Monaten eine Klage einbringen muss.<sup>1355</sup>
- 566 Ungeachtet weitgehender Strukturparallelen gibt es doch unterschiedliche Rechtsfolgen, so etwa bei Vergleichsverhandlungen eine Fortlaufhemmung in § 203 BGB, während dieser Fall vom Gesetzgeber in Österreich nicht geregelt ist und der OGH eine Ablaufhemmung annimmt.<sup>1356</sup>
- 567 Wie im deutschen Recht kommt es bei Ablauf der Verjährungsfrist nicht zu einem Erlöschen des Anspruchs, sondern zu einer Naturalobligation: Leistet der Schuldner – und sei es in Unkenntnis der eingetretenen Verjährung – kann er die Leistung nicht kondizieren, weil sie bloß nicht gerichtlich durchsetzbar, wohl aber geschuldet war, so ausdrücklich im deutschen Recht § 214 Abs. 2 S 1 BGB. Die Verjährung ist im Prozess nicht von Amts wegen zu beachten, sondern nur auf Einwendung des belangten Schuldners.

<sup>1352</sup> Vgl. *Fasching/Konecny/Klicka* ZPO § 411 Rn. 81.

<sup>1353</sup> RIS-Justiz RS0108200.

<sup>1354</sup> Näheres → Rn. 600.

<sup>1355</sup> Näheres → Rn. 610.

<sup>1356</sup> Näheres → Rn. 607 ff.

Die Beweislast für die Verjährung unter Einschluss des Verjährungsbeginns trägt der, der sich auf die Verjährung beruft;<sup>1357</sup> das ist der beklagte Schuldner.<sup>1358</sup> Er muss dazu ein substanziiertes Vorbringen erstatten.<sup>1359</sup> 568

## II. Zentralnorm für Schadenersatzansprüche § 1489 ABGB

**1. Deliktische und vertragliche Ansprüche sowie solche aus der Gefährdungshaftung.** Sämtliche Schadenersatzansprüche, seien es solche aus Vertrag, Delikt oder Gefährdungshaftung unterliegen der 3-jährigen Verjährungsfrist, die – anders als in § 199 Abs. 1 BGB nicht mit dem Ende des Jahres, sondern wie in § 12 ProdHaftG – taggenau mit Kenntnis des Anspruchsberechtigten von Schaden und Schädiger beginnen, wobei auch Kenntnis von Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität erforderlich ist, sofern diese Umstände Anspruchsvoraussetzungen sind. 569

Eine dem § 1489 ABGB entsprechende Norm findet sich in § 17 EKHG, wobei freilich zu beachten ist, dass § 18 S 1 EKHG zusätzlich eine 3-monatige Präklusivfrist zur außgerichtlichen Anzeige des Schadensfalls gegenüber dem Halter bzw Betriebsunternehmer regelt, wobei eine Individualisierung bzw Bezifferung unterbleiben kann, sondern die Bekanntgabe des Unfalls genügt. Zu betonen ist, dass es sich insoweit um eine Ausschlussfrist handelt, die von Amts wegen zu beachten ist und bei Missachtung zum Erlöschen des Anspruchs führt. Der Anspruchsteller kann sich nach § 18 S 2 EKHG dadurch entlasten, dass die Anzeige durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erlangt hat. Eine Anzeige an den Kfz-Haftpflichtversicherer genügt,<sup>1360</sup> nicht aber eine solche bei der Gendarmerie (Polizei), weil es nicht deren Aufgabe sei, Informationen an den Ersatzpflichtigen weiterzuleiten.<sup>1361</sup> Hinzuweisen ist darauf, dass es sich insoweit um eine Anzeigeobliegenheit gegenüber dem nach dem EKHG Ersatzpflichtigen, bei Kfz gegenüber dem Halter, handelt, die von der in § 29 KHVG geregelten haftpflichtversicherungsrechtlichen 4-wöchigen Anzeigeobliegenheit des Geschädigten gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer zu unterscheiden ist. 570

**2. In § 1489 ABGB 3-jährige Frist kenntnisabhängig, daneben 30-jährige Frist.** Im Verkehrsunfallrecht spielt in der Praxis allein die kenntnisabhängige 3-jährige Frist eine Rolle. Daneben gilt für sämtliche Rechtsgutsbeeinträchtigungen – anders als in § 199 Abs. 2 und 3 BGB – generell eine 30-jährige Frist, wenn der Schaden nicht bekannt wurde oder durch eine gerichtlich strafbare Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden konnte und mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, verursacht worden ist. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass umstritten ist, ob die Frist ab der schädigenden Handlung oder dem Schadenseintritt zu laufen beginnt.<sup>1362</sup> 571

**3. Kenntnis – ausnahmsweise Erkundigungsobliegenheit. a) Regel: Nach dem Gesetzeswortlaut Kenntnis von Schaden und Schädiger.** Der Gesetzeswortlaut ist verkürzt; maßgeblich ist die Kenntnis aller anspruchsbegründender Voraussetzungen, somit auch von Rechtswidrigkeit, Verschulden und Kausalität, nicht aber der Höhe des Schadens.<sup>1363</sup> Die Klage muss mit Aussicht auf Erfolg erhoben werden können, der Geschädigte darf aber nicht bis zur Gewissheit über den Prozessgewinn zuwarten.<sup>1364</sup> Bloße Mutmaßun- 572

<sup>1357</sup> OGH 22.3.2005 – 10 Ob 23/04m, SZ 2005/46 = JBl 2005, 443 mAnm *Lukas; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 13.

<sup>1358</sup> OGH 29.1.2008 – 1 Ob 15/08z.

<sup>1359</sup> OGH 30.1.2018 – 2 Ob 214/17k, Zak 2018/134 = ÖJZ 2018/106: Kenntnis des Geschädigten vom Verschulden.

<sup>1360</sup> *Apathy* EKHG § 18 Rn. 1 am Ende.

<sup>1361</sup> OGH 12.9.2003 – 2 Ob 193/03a, ZVR 2004/104 mAnm *Rihs*.

<sup>1362</sup> Für den Schadenseintritt unter anderem *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 108.

<sup>1363</sup> OGH 25.1.2005 – 10 Ob 84/04g, SZ 2005/6 = JBl 2005, 515; *Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 5.

<sup>1364</sup> *Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 3.

gen sind aber nicht ausreichend.<sup>1365</sup> Bei mehreren Ersatzpflichtigen kann die Verjährungsfrist zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt zu laufen beginnen, so bei Einstandspflicht von Lenker, Halter und Kfz-Haftpflichtversicherer.<sup>1366</sup> Bei einer Einstandspflicht des Geschäftsherrn nach § 1313a ABGB – Entsprechung zu § 278 BGB – genügt die Kenntnis des Geschäftsherrn; auf die des Dienstnehmers (Gehilfen) kommt es nicht an.<sup>1367</sup> Sofern ein Schaden von einem Prozessverlust abhängig ist, darf der Geschädigte grundsätzlich die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses abwarten,<sup>1368</sup> es sei denn, es handelt sich um gesicherte Verfahrensergebnisse oder der Geschädigte ignoriert erdrückende Beweise.<sup>1369</sup>

573 **b) Ausnahme: Erkundungsobliegenheit des Geschädigten.** Anders als § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, wo die grob fahrlässige Unkenntnis wie die Kenntnis behandelt wird, stellt § 1489 ABGB seinem Wortlaut nach lediglich auf die Kenntnis ab. Für das Vorliegen der Verjährung ist indes der Ersatzpflichtige beweispflichtig. Die Kenntnis des Anspruchstellers ist in der Praxis aber schwer nachweisbar. Der OGH lässt daher genügen, dass der Geschädigte die für die Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen hätte können; dann wird dessen Kenntnis bereits zu dem Zeitpunkt angenommen, in dem sie bei angemessener Erkundigung gegeben gewesen wäre.<sup>1370</sup> Es geht dabei um Konstellationen, in denen der Geschädigte jedem einleuchtende Maßnahmen unterlässt, vor den maßgeblichen Umständen geradezu die Augen verschließt, so bei Unterlassung der Ausforschung des Halters, dessen Kennzeichen bekannt ist,<sup>1371</sup> oder der Einsichtnahme in den Straftat<sup>1372</sup> oder er Name und Anschrift des Schädigers nicht in Erfahrung bringt.<sup>1373</sup>

574 Das schlichte Kennenmüssen reicht nicht aus.<sup>1374</sup> Es besteht keine Obliegenheit zur Einholung eines Gutachtens;<sup>1375</sup> allein aus dem Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, trifft den Sozialversicherer als Legalzessionar keine Nachforschungsobliegenheit, ob ein Ersatzpflichtiger dafür einstandspflichtig ist;<sup>1376</sup> auch wurde eine Obliegenheitsverletzung bei Abwarten eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verneint,<sup>1377</sup> die Erkundungsobliegenheit soll keinesfalls überspannt werden.<sup>1378</sup> Die Schwelle der Gleichbehandlung des Kennenmüssens mit dem Kennen dürfte im österreichischen Recht höher liegen als bei grober Fahrlässigkeit, somit am ehesten bei grösster Fahrlässigkeit.

575 **4. Zurechnung der Kenntnis. a) Organe und Wissensvertreter.** Bei einem Minderjährigen bzw Geschäftsunfähigen kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an.<sup>1379</sup> Bei einer juristischen Person ist maßgeblich die Kenntnis der zur Vertretung im betroffenen Bereich berufenen Organmitglieder, unabhängig von Einzel- und Gesamtver-

<sup>1365</sup> Perner/Brunner in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 2; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 5.

<sup>1366</sup> OGH 20.12.1973 – 2 Ob 198/73; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 7.

<sup>1367</sup> OGH 1.2.1972 – 5 Ob 269/71, DRdA 1972, 246 mAnm *Fenyves/Holzer*; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 7.

<sup>1368</sup> OGH 21.4.2005 – 6 Ob 353/04m, *ecolex* 2005/350.

<sup>1369</sup> OGH 25.1.2005 – 1 Ob 12/05d, *ecolex* 2005/232; *Karollus FS Kerschner*, 2013, 205; Perner/Brunner in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 3.

<sup>1370</sup> OGH 15.3.2005 – 1 Ob 27/05k, *ecolex* 2005/276; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 3.

<sup>1371</sup> OGH 8.7.1971 – 2 Ob 11/71, SZ 44/115 = ÖJZ 1972/87.

<sup>1372</sup> OGH 20.3.1980 – 8 Ob 243/79, ZVR 1980/347.

<sup>1373</sup> OGH 16.5.2001 – 2 Ob 180/00k, SZ 74/89 = ZVR 2001/92; kritisch *Leitner ÖJZ* 2016, 581.

<sup>1374</sup> OGH 16.2.2006 – 6 Ob 194/05f.

<sup>1375</sup> OGH 23.11.2004 – 1 Ob 226/04y, RdM 2005/42.

<sup>1376</sup> OGH 26.8.1993 – 2 Ob 24/93, ZVR 1994/98.

<sup>1377</sup> OGH 21.5.2014 – 3 Ob 9/14s, ÖJZ 2015/26 mAnm *Brenn* = Zak 2014/567.

<sup>1378</sup> Perner/Brunner in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 10.

<sup>1379</sup> OGH 28.6.1988 – 1 Ob 13/88, ÖJZ 1988/262; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 2.

tretung<sup>1380</sup> sowie davon, ob diese mit der besonderen Angelegenheit tatsächlich befasst sind.<sup>1381</sup> Bei gewillkürten Vertretern, seien es Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte, schlichten Gehilfen oder leitenden Angestellte, kommt es für die Kenntnis auf den ihnen übertragenen Aufgabenbereich<sup>1382</sup> an sowie darauf, ob sie mit der Sache tatsächlich befasst waren,<sup>1383</sup> wobei privat erlangtes Wissen dem Geschäftsherrn als Geschädigten nicht zuzurechnen ist.<sup>1384</sup>

**b) Legalzessionen.** Eine Zession, auch eine Legalzession, ändert an der Verjährung des Anspruchs grundsätzlich nichts. Maßgeblich ist grundsätzlich die Kenntnis des Zedenten, nicht die des Zessionars.<sup>1385</sup> So ist das bei allen Legalzessionen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung stattfinden, wie namentlich die nach § 67 VersVG, der Entsprechung von § 86 VVG im deutschen Recht. Der Rückgriffsanspruch nach § 896 ABGB, der in 30 Jahren verjährt, wird dadurch verdrängt.<sup>1386</sup> 576

Abweichendes gilt für Schadenersatzansprüche, die bereits im Zeitpunkt des Schadenseintritts auf den Zessionar übergehen, wie dies bei § 332 ASVG, der Entsprechung zu § 116 SGB X, der Fall ist.<sup>1387</sup> Insoweit kommt es auf die Kenntnis des Sozialversicherungsträgers als Legalzessionar an, wobei maßgeblich die Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters ist.<sup>1388</sup> Mit Eintritt des Schadens nehmen die jeweiligen Anspruchsteile ein völlig eigenes Schicksal, sodass Rechtsverfolgungsmaßnahmen des Anspruchstellers keine Auswirkungen auf den Verjährungslauf des auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Anspruchsteil haben und umgekehrt.<sup>1389</sup> Das gilt auch in Bezug auf ein vom Anspruchsteller erwirkten Feststellungsurteil; Gegenteiliges ist lediglich dann anzunehmen, wenn der Anspruch auf eine Sozialleistung im Zeitpunkt des Schadenseintritts noch nicht gegeben war und später eingeführt wurde<sup>1390</sup> oder ein Sozialhilfeträger erst später leistungspflichtig geworden ist.<sup>1391</sup> 577

**5. Bereits eingetretene und künftige Schäden – gemäßigte Einheitstheorie.** 578  
**a) Problemstellung und Lösung.** Namentlich Personenschäden weisen häufig eine zeitliche Dimension auf; anders als Sachschäden betreffen sie nicht nur einen überschaubaren Zeitraum, sondern erstrecken sich oft weit in die Zukunft: Ausnahmsweise kommt es überhaupt erst viel später zu einem realen Schaden, nicht aber sogleich nach dem schädigenden

<sup>1380</sup> Perner/Brunner in *Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 2; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 2.

<sup>1381</sup> OGH 9.11.2011 – 5 Ob 52/11z, JBl 2012, 179 = *ecolex* 2012/43: Kenntnis des zur Entscheidung über Klagsführung zuständigen Gemeindeorgans; aA *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 105 unter Hinweis auf OGH 8.6.2004 – 4 Ob 125/04t, ÖJZ 2005/15 = *ecolex* 2005/172 mAnm *Reich-Rohrwig*: Maßgeblich muss sein, ob das Organ im betroffenen Bereich zur Rechtswahrung berufen ist.

<sup>1382</sup> OGH 20.5.2009 – 2 Ob 84/09f, Zak 2009/515 Wissensvertreter; OGH 16.2.2006 – 6 Ob 313/05f, ÖJZ 2006/100 = Zak 2006/237: Ressortleiter eines Sozialversicherers; OGH 30.1.2001 – 1 Ob 64/00v, SZ 74/14 = JBl 2001, 384: Kenntnis von Fahrzeugschäden durch den Fuhrparkleiter; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 105; *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 2.

<sup>1383</sup> OGH 10.7.2012 – 4 Ob 45/12i, Zak 2012/529 = RdW 2012/748; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 2.

<sup>1384</sup> OGH 18.4.2012 – 3 Ob 200/11z, NZ 2012/81.

<sup>1385</sup> Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 11.

<sup>1386</sup> OGH 28.3.2014 – 2 Ob 216/13y, *ecolex* 2014/270 mAnm *Schoditsch*, dazu *Ch. Huber* ZVR 2015, 14: Rückersatzanspruch nach § 13 VOEG.

<sup>1387</sup> OGH 17.5.2000 – 2 Ob 119/00i, ZVR 2001/14.

<sup>1388</sup> OGH 24.9.2004 – 8 ObA 73/03y, SZ 2004/141 = JBl 2005, 114; OGH 24.10.2002 – 2 Ob 238/02t, SZ 2002/143 = ZVR 2003/110 = ÖJZ 2003/36; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 112; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 11.

<sup>1389</sup> OGH 22.3.2001 – 2 Ob 242/99y, ZfRV 2001/65 = *ecolex* 2001/307: Klage des Geschädigten hinsichtlich der bei ihm verbliebenen Ansprüche, zum Beispiel des Schmerzgeldes; *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 14.

<sup>1390</sup> OGH 20.6.2000 – 2 Ob 159/00x, ZVR 2001/41: Anspruchsübergang nach § 16 BPGG, das erst nach dem Zeitpunkt der Unfallverletzung eingeführt worden ist; Unterbrechungswirkung des Feststellungsurteils des Geschädigten zugunsten des Regressgläubigers.

<sup>1391</sup> OGH 22.9.2005 – 2 Ob 84/05z, *ecolex* 2006/10.

Ereignis. Im Verkehrsunfallrecht dominiert aber die Konstellation, dass ein gewisser realer Schaden mit dem schädigenden Ereignis eintritt; darüber hinaus ist aber ein künftiger Schaden, etwa eine Verschlimmerung des Leidens, wahrscheinlich oder zumindest möglich.

- 579 Es stellt sich dann die Frage, ab welchem Zeitpunkt für den künftigen Schaden die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Im Anschluss an einen Aufsatz von *F. Bydlinksi*<sup>1392</sup> hat sich der OGH<sup>1393</sup> der in Deutschland schon davor geltenden gemäßigten Einheitstheorie angeschlossen. Sind künftige Schäden eine vorhersehbare Folge desselben Schadensereignisses, bilden diese und der entstandene Erstscha­den eine verjährungsrechtliche Einheit, für die eine einheitliche Verjährungsfrist gilt.<sup>1394</sup> Nur für nicht vorhersehbare (künftige) Folgeschäden beginnt die Verjährung erst mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Geschädigten neu zu laufen,<sup>1395</sup> nicht aber bereits mit der Kenntnis über die bloße Möglichkeit des Eintritts.<sup>1396</sup>
- 580 Vor Eintritt eines realen Schadens<sup>1397</sup> beginnt die Verjährungsfrist für einen künftigen Schaden niemals zu laufen, selbst wenn dieser vorhersehbar ist. Ist jedoch ein realer Schaden eingetreten, mag dieser bereits bezifferbar sein oder auch nicht, muss der Geschädigte für den künftig vorhersehbaren Schaden eine Feststellungsklage erheben, um den Eintritt der Verjährung für diesen abzuwenden.<sup>1398</sup> Für Leistungs- und Feststellungsklage läuft die gleiche Verjährungsfrist.<sup>1399</sup> Soweit der Geschädigte ohnehin das Gericht mit einer Leistungsklage befassen muss, entspricht es der Prozessökonomie, dass das Gericht Grund bzw Grenzen des Anspruchsgrunds für künftige Schäden in einem Verfahren klärt. Aber selbst wenn der reale Schaden außergerichtlich reguliert wird oder der Geschädigte wegen Geringfügigkeit auf die Erhebung des Anspruchs verzichtet, ist der Geschädigte gehalten, ein Feststellungsurteil oder eine gleichwertige außergerichtliche Erklärung des Ersatzpflichtigen zu erwirken, um die Verjährungsfrist für vorhersehbare künftige Schäden abzuwenden.<sup>1400</sup> Am geeignetsten ist dabei ein konstitutives Anerkenntnis, am besten unter Hinweis der Wirkung wie ein Feststellungsurteil.<sup>1401</sup>
- 581 **b) Detailfragen. aa) Leistungs- und Feststellungsklage.** Soweit ein – auch künftiger – Anspruch bezifferbar ist, muss der Geschädigte eine Leistungsklage erheben, ansonsten eine Feststellungsklage, wobei der Geschädigte zumutbare Maßnahmen zur Schadensbezifferung ergreifen muss.<sup>1402</sup> Dem entsprechend wird durch eine Feststellungsklage die Verjährung bereits fälliger, mit Leistungsklage einklagbarer Ansprüche nicht unterbrochen.<sup>1403</sup>
- 582 Ein Feststellungsurteil bewirkt nach Ansicht des OGH<sup>1404</sup> die Unterbrechung der Verjährung künftiger Ansprüche für 30 Jahre ab dessen Rechtskraft; lediglich für Folgeschäden, die erst mehr als 27 Jahre nach Rechtskraft des Feststellungsurteils eintreten, nimmt der OGH<sup>1405</sup> dann eine bloß 3-jährige Frist an. Soweit es sich um wiederkehrende Ansprüche handelt, gilt gemäß § 1480 ABGB, der Entsprechung von § 197 Abs. 2 BGB, indes bloß eine kurze 3-jäh-

<sup>1392</sup> FS Steffen, 1995, 65.

<sup>1393</sup> OGH 19.12.1995 – 1 Ob 621/95, SZ 68/238 = VersR 1996, 1570 = JBl 1996, 311 mAnm *Apathy* = *ecolex* 1996, 91 mAnm *Wilhelm*.

<sup>1394</sup> *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 4.

<sup>1395</sup> OGH 25.11.2008 – 1 Ob 66/08z, ZVR 2009/205 mAnm *Ch. Huber* = Zak 2009/145.

<sup>1396</sup> OGH 17.12.2008 – 2 Ob 235/08k, RIS-Justiz RS0111272.

<sup>1397</sup> Dazu OGH 16.5.2001 – 2 Ob 136/00i, ZVR 2001/72: Schockschaden einer Mutter nach Tötung des Sohnes, Behandlungsbedürftigkeit der Depression aber erst nach 6 Monaten angenommen, vorher bestehende Trauer nicht als realer Schaden qualifiziert.

<sup>1398</sup> OGH 21.3.2018 – 7 Ob 206/17w, Zak 2018/326; *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 4; *Dehn in Koziol/Bydlinksi/Bollenberger*, ABGB § 1489 Rn. 4.

<sup>1399</sup> *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 2.

<sup>1400</sup> OGH 24.9.1999 – 2 Ob 362/97t, *ecolex* 2000/258 mAnm *Wilhelm*.

<sup>1401</sup> Näheres → Rn. 606.

<sup>1402</sup> OGH 18.3.2004 – 1 Ob 13/04z, ÖJZ 2004/177.

<sup>1403</sup> OGH 29.9.2011 – 2 Ob 167/11i, Zak 2012/26 = *ecolex* 2012/17; OGH 28.11.2000 – 1 Ob 134/00p, ZVR 2002/13; OGH 5.9.1973 – 1 Ob 128/73, SZ 46/81; *Dehn in Koziol/Bydlinksi/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 10; *Fucik/Hartl/Schlusser*, Handbuch VI, Rn. 122; *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1489 Rn. 6.

<sup>1404</sup> OGH 29.10.2009 – 2 Ob 129/09y, SZ 2009/144 = ÖJZ 2010/60 mAnm *Fraunberger-Pfeiler*.

<sup>1405</sup> OGH 5.8.2016 – 2 Ob 116/16x, ÖJZ 2017/17 mAnm *Rohrer/Fraunberger-Pfeiler* = JBl 2016, 797.

rige Frist. Hinzuweisen ist darauf, dass die Lehre dafür plädiert, dass ungeachtet eines rechtskräftigen Feststellungsurteils für künftige Schäden bloß die 3-jährige Frist ab deren Kenntnis gelten soll. Das wird plausibel damit begründet, dass Beweisschwierigkeiten nur bei einer Judikatsschuld auszuschließen sind, nicht aber bei einem Feststellungsurteil, bei dem der Eintritt des Schadens, dessen Höhe und Kausalität erst im Folgeprozess zu klären sind.<sup>1406</sup> Durch ein Feststellungsurteil wird nämlich lediglich der Grund des Anspruchs und dessen Kürzung wegen Mitverschuldens oder mitwirkender Betriebsgefahr geklärt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich der OGH dieser Ansicht anschließt, weshalb eine Geltendmachung eines eingetretenen bezifferbaren realen – zunächst bloß vorhersehbaren künftigen – Schadens innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach dem Gebot des sichersten Wegs anzuraten ist.

Das Feststellungsurteil selbst unterliegt keiner Verjährung, weshalb auch nach Ablauf von 30 Jahren kein weiteres Feststellungsbegehren gestellt werden muss, ein solches vielmehr unzulässig wäre.<sup>1407</sup> Das Feststellungsurteil fixiert nämlich die Grundlagen des Ersatzanspruchs ohne zeitliche Begrenzung.<sup>1408</sup> 583

**bb) Maßstab der Kenntnis künftiger Schäden.** Ob es sich für den Geschädigten um einen vorhersehbaren künftigen Schaden handelt, ist nach einer Betrachtung ex ante, nicht ex post zu beurteilen. Maßgeblich ist die objektive Vorhersehbarkeit nach den Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, nicht denen eines Sachverständigen.<sup>1409</sup> Bezüglich von Dauerfolgen sind an einen Laien keine großen Anforderungen zu stellen.<sup>1410</sup> Die bloße Möglichkeit eines künftigen Schadenseintritts genügt nicht.<sup>1411</sup> Wenn Folgen nicht vorhersehbar sind, läuft die Verjährung erst mit Kenntnis des künftigen Eintritts; dann ist freilich die Erhebung einer Feststellungsklage erforderlich.<sup>1412</sup> 584

Die Unterbrechungswirkung eines Feststellungsbegehrens bezieht sich auch auf Schäden, die ab dem Zeitpunkt der Einbringung während des Verfahrens fällig werden,<sup>1413</sup> was als künftiger Schaden anzusehen ist, beurteilt sich somit nach dem Zeitpunkt der Einbringung der Feststellungsklage.<sup>1414</sup> In Bezug auf diese Teilschäden ist selbst bei deren Eintritt bis zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Feststellungsurteils eine Umstellung des Begehrens auf Leistung zunächst nicht erforderlich,<sup>1415</sup> nach Ansicht des OGH steht auch dafür eine Frist von 30 Jahren ab Rechtskraft des Feststellungsurteils zur Verfügung.<sup>1416</sup> 585

**cc) Unterschied zwischen Erfordernis bzw Entbehrlichkeit einer Feststellungsklage zur Verjährungsunterbrechung und deren Zulässigkeit.** Für künftige, für den Geschädigten vorhersehbare Schäden muss dieser, wenn ein realer Schaden bereits eingetreten ist, eine Feststellungsklage zur Verjährungsunterbrechung erheben, wobei die Frist für die Feststellungsklage ab dem Zeitpunkt der für ihn gegebenen Vorhersehbarkeit zu laufen beginnt. Unterlässt er dies, bewirken Ersatzleistungen des Ersatzpflichtigen ein Anerkenntnis und damit eine Unterbrechung der Verjährungsfrist, somit einen neuen 3-jährigen Lauf der Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB, sofern der Ersatzpflichtige nicht 586

<sup>1406</sup> Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 122.

<sup>1407</sup> OGH 29.4.1992 – 2 Ob 58, 59/91, JBl 1993, 726 mAnm Ch. Huber.

<sup>1408</sup> OGH 14.9.2000 – 2 Ob 211/00v, JBl 2001, 386 mAnm Riedler; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 122; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1489 Rn. 6.

<sup>1409</sup> OGH 8.5.2003 – 2 Ob 78/03i, ecolex 2003/333; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 4.

<sup>1410</sup> OGH 2.3.2006 – 2 Ob 6/06f, Zak 2006/366; OLG Innsbruck 11.12.1987 – 4 R 207/87, ZVR 1988/155; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1489 Rn. 5.

<sup>1411</sup> Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 4.

<sup>1412</sup> OGH 23.11.1995 – 2 Ob 93/95, JBl 1996, 321 mAnm Riedler; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 109; F. Bydlinski, FS Steffen, 1995, 65 (72 ff.).

<sup>1413</sup> OGH 29.10.2009 – 2 Ob 129/09y, SZ 2009/144 = ÖJZ 2010/60 mit kritischer Anm Frauenberger-Pfeiler; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 10.

<sup>1414</sup> OGH 25.6.2009 – 2 Ob 33/09f, ZVR 2010/200 mAnm Ch. Huber.

<sup>1415</sup> OGH 29.10.2009 – 2 Ob 129/09y, SZ 2009/144 = ÖJZ 2010/60 mAnm Frauenberger-Pfeiler: Besonderheit in concreto, dass der Erwerbsschaden eines Selbständigen erst zum Ende des Jahres fällig wird.

<sup>1416</sup> OGH 29.10.2009 – 2 Ob 129/09y, SZ 2009/144 = ÖJZ 2010/60 mAnm Frauenberger-Pfeiler.

jegliche darüber hinausgehende Ersatzleistungen ablehnt.<sup>1417</sup> Das ist freilich eine mit Wagnissen behaftete Vorgangsweise, weil einerseits mitunter ungewiss ist, ob bzw wann Ersatzleistungen künftig geschuldet sind bzw keine Anerkennungswirkung eintritt, wenn der Schuldner – aus welchen Gründen auch immer – nicht leistet. Vorzugswürdig ist dem gegenüber eine Erklärung des Schuldners, ein konstitutives Anerkenntnis mit Wirkung eines Feststellungsurteils abzugeben.<sup>1418</sup> Weigert sich der Schuldner, muss der Geschädigte eine entsprechende Klage einbringen; aus Vorsichtsgründen, nämlich zur Abwendung nachteiliger Kostenfolgen, sollte der Geschädigte vor Klageeinbringung den Ersatzpflichtigen zu einer solchen Erklärung unter Fristsetzung auffordern.

587 Vom Erfordernis der Feststellungsklage zur Abwendung der Verjährung ist die Zulässigkeit einer Feststellungsklage zu unterscheiden. Eine Feststellungsklage ist schon dann zulässig, wenn nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit künftige Schäden auszu-schließen sind. Letztlich ist das zwar eine vom Gericht zu beurteilende Rechtsfrage; der Äußerung des – meist medizinischen – Sachverständigen bei Personenschäden kommt freilich eine hohe Indizwirkung zu. Nur wenn sich der Sachverständige in der Weise äußert, dass künftige Schäden nicht möglich oder bloß theoretischer Natur seien, wird auch die Zulässigkeit einer Feststellungsklage verneint.<sup>1419</sup> Ist ein künftiger Schaden zwar nicht vorhersehbar, wohl aber möglich, ist die Erhebung einer Feststellungsklage nicht erforderlich zur Abwehr der Verjährung, weil die Verjährungsfrist erst mit Kenntnis für den Geschädigten zu laufen beginnt; gleichwohl macht es Sinn, eine Feststellungsklage einzubringen, weil im zeitlichen Kontext zum schädigenden Ereignis der Grund des Anspruchs und mögliche – geringere oder doch nicht bestehende – Kürzungsgründe wegen Mitverschuldens oder mitwirkender Betriebsgefahr mit weniger Beweiserhebungsaufwand geklärt werden können.

588 **dd) Klageerweiterung.** Bei einer während des Prozesses vorgenommenen Klageerweiterung ist grundsätzlich die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageerweiterung maßgeblich; möglicherweise ist die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt der Klageerweiterung aber bereits abgelaufen. Jedenfalls ohne rechtzeitig erhobenes Feststellungsbegehren besteht die Gefahr der Verjährung bei Klageausdehnung.<sup>1420</sup> Das Feststellungsbegehren bezieht sich allerdings nur auf künftige Schäden, nicht auf solche, die vor Einbringung des Feststellungsbegehrens schon mit Leistungsklage hätten geltend gemacht werden können.

589 Bei einer Klageausdehnung infolge eines für den Anspruchsteller unverhofft günstigen Sachverständigengutachtens hat der OGH<sup>1421</sup> bei Erhebung eines Feststellungsbegehrens eine Klageausdehnung beim Schmerzensgeld auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zugelassen, nicht aber beim Vermögenspersonenschaden, weil es sich insoweit nicht um eine Frage der Schadensbemessung, sondern eine solche der Schadensberechnung handle,<sup>1422</sup> was formal überzeugen mag, nicht aber inhaltlich, weil die Abschätzung des Umfangs des Ersatzes etwa bei Pflegeleistungen ähnlich schwierig ist wie beim Schmerzensgeld. Erschwerend kommt im österreichischen Recht hinzu, dass – anders als im deutschen Recht – der Geschädigte auch beim Schmerzensgeld kein Mindestbegehren stellen kann; lediglich § 43 Abs. 2 ZPO bietet eine gewisse Abhilfe, wonach beim Schmerzensgeld eine Überklagung um 100 % für den Kläger keine nachteiligen Kostenfolgen hat.

590 **ee) Praxistipp: Im Zweifel immer möglichst früh Erhebung einer Feststellungsklage oder eines entsprechenden außergerichtlichen Begehrens.** Da die Abgrenzung,

<sup>1417</sup> F Bydlinski FS Steffen, 1995, 65.

<sup>1418</sup> Näheres → Rn. 606.

<sup>1419</sup> OGH 16.5.2018 – 2 Ob 68/18s, Zak 2018/491 = demnächst ZVR mAnm Ch. Huber; OGH 15.10.2009 – 2 Ob 277/08m, ZVB 2010/38 mAnm Michl; OGH 20.4.2006 – 4 Ob 46/06b, ZVR 2007/5 mAnm Danzl; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 4.

<sup>1420</sup> OGH 12.2.1998 – 2 Ob 15/96, ZVR 1999/21; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 110.

<sup>1421</sup> OGH 16.5.2018, 2 Ob 68/18s, Zak 2018/491 = demnächst ZVR mAnm Ch. Huber; OGH 29.9.2011 – 2 Ob 167/11i, Zak 2012/26 = ecolex 2012/17; OGH 8.9.2000 – 2 Ob 207/00f, ZVR 2001/95; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 122; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 10.

<sup>1422</sup> OGH 25.6.2009 – 2 Ob 33/09f, ZVR 2010/200 mAnm Ch. Huber.

welche Schäden möglich und welche darüber hinaus wahrscheinlich sind, schwierige Grenzbeziehungen erfordert,<sup>1423</sup> ist dem Geschädigten zu raten, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt eine Feststellungsklage einzubringen. Darüber hinaus bewirkt eine Klage lediglich die Unterbrechung der Verjährung der in der Klage geltend gemachten Ansprüche in der jeweiligen Höhe;<sup>1424</sup> ein Feststellungsbegehren kann jedoch umfassender formuliert werden: Festgestellt wird die Einstandspflicht für alle durch das schädigende Ereignis verursachten künftigen Schäden. Ein Geschädigter beugt mit Erhebung einer Feststellungsklage einerseits einer möglichen Verjährung vor; und je früher er eine solche Klage einbringt oder auf ein konstitutives Anerkenntnis des Ersatzpflichtigen mit Wirkung eines Feststellungsurteils dringt, umso weitreichender ist dessen Wirkung in Bezug auf Zukunftsschäden; andererseits ist damit der Grund des Anspruchs auch für den Fall geklärt, dass kausale Zukunftsschäden später zwar als nicht vorhersehbar angesehen werden, aber trotzdem eintreten, es einer Feststellungsklage zur Abwehr des Eintritts der Verjährung somit nicht bedurft hätte. Schließlich sind die Zulässigkeitschranken gering,<sup>1425</sup> sodass nachteilige Kostenfolgen im Regelfall ausscheiden.

### III. Regressansprüche

Bei Verkehrsunfällen ist die Einstandspflicht mehrerer Schädiger, seien es mehrere Halter 591 oder Lenker sowie die hinter diesen stehenden Kfz-Haftpflichtversicherer, durchaus häufig. Bei Mitschädigern, bei denen kein besonderes Innenverhältnis besteht, nimmt der OGH<sup>1426</sup> für den Regressanspruch gemäß § 896 ABGB eine 30-jährige Verjährungsfrist an, was freilich von der Lehre kritisiert wird.<sup>1427</sup> Anzuraten ist deshalb eine unverzügliche Geltendmachung des Regressanspruchs; bei einer möglichen Änderung der Rechtsprechung wird man dem Regressgläubiger aber jedenfalls einen solchen Zeitraum zubilligen müssen, der ihm im Rahmen der gehörigen Fortsetzung eines Verfahrens oder der Einbringung einer Klage nach Scheitern von Vergleichsverhandlungen zugestanden wird, somit zwei Monate.

### IV. Judikatsschuld

Besteht für einen erhobenen Anspruch ein rechtskräftiges Urteil, kann daraus 30 Jahre 592 Zwangsvollstreckung betrieben werden. Die 30-jährige Frist gilt unabhängig davon, um welchen Anspruch es sich gehandelt hat.<sup>1428</sup> Nach Ansicht des OGH gilt das nicht nur für Leistungsurteile, sondern auch für Feststellungsurteile. Zu beachten ist indes, dass bei wiederkehrenden Leistungen wie etwa Renten oder Zinsen, die nach der Rechtskraft des Urteils fällig werden, die 3-jährige Frist des § 1480 ABGB zu beachten ist.<sup>1429</sup>

### V. Unterbrechung durch Anerkenntnis oder Klage gemäß § 1497 ABGB

**1. Grundsätze.** Durch Einbringung einer Klage unter der Voraussetzung eines stattge- 593 benden Urteils oder durch Abgabe eines – auch deklaratorischen – Anerkenntnisses wird die Verjährung gemäß § 1497 ABGB unterbrochen; die Verjährungsfrist beginnt ab diesem Zeitpunkt neu zu laufen.<sup>1430</sup> Nach deutscher Terminologie bewirken diese Schritte im Fall der Klage eine Hemmung (§ 204 Nr. 1 BGB)<sup>1431</sup> oder im Fall eines Anerkenntnisses den

<sup>1423</sup> Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 4.

<sup>1424</sup> OGH 21.3.2018 – 7 Ob 206/17w, Zak 2018/326.

<sup>1425</sup> Dazu → Rn. 505 ff.

<sup>1426</sup> OGH 20.2.2018 – 10 Ob 68/17y, bau aktuell 2018/6; OGH 16.7.2009 – 2 Ob 111/09a; OGH 25.5.2005 – 7 Ob 19/05b, VR 2009/794; OGH 24.9.1992 – 8 Ob 611/91, ecolex 1993, 85 mAnm Wilhelm.

<sup>1427</sup> Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1489 Rn. 15; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 10.

<sup>1428</sup> Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 106.

<sup>1429</sup> OGH 28.8.1997 – 3 Ob 2280/96g, RdW 1998, 14.

<sup>1430</sup> OGH 21.4.1995 – 2 Ob 26/94, ZVR 1996/24; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 114.

<sup>1431</sup> Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 5: Besser erklärbar wäre die „Unterbrechung“ mit Ablaufhemmung während des Prozesses.

Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB). Die Unterbrechungswirkung ist nur gegenüber dem Schuldner gegeben, gegen den eine Klage eingebracht wurde oder der ein Anerkenntnis abgegeben hat.<sup>1432</sup> So unterbricht die Klage gegen einen Solidarschuldner nicht die Verjährung gegen den oder die anderen.<sup>1433</sup> Ein Anschluss als Privatbeteiligter im Strafverfahren bewirkt keine Verjährungsunterbrechung des Amtshaftungsanspruchs gegen den Rechtsträger.<sup>1434</sup> Für das Vorliegen eines Unterbrechungstatbestands ist der Gläubiger beweispflichtig.<sup>1435</sup>

- 594 **2. Klage. a) Einbringung.** Bei Teileinklagung im Rahmen einer Leistungsklage wird eine Verjährungsunterbrechung nur im Ausmaß des erhobenen Begehrens bewirkt. Eine Klagsausdehnung wirkt nicht auf Zeitpunkt der Einbringung der Klage zurück.<sup>1436</sup> Der von klägerischen Anwälten häufig erklärte Vorbehalt der Ausdehnung hat verjährungsrechtlich keine Bedeutung.<sup>1437</sup> Auch eine Feststellungsklage sowie ein Zwischenantrag auf Feststellung, sofern noch keine Leistungsklage eingebracht werden kann, bewirken eine Unterbrechung der Verjährung,<sup>1438</sup> nicht aber eine erfolglose negative Feststellungsklage des Schuldners,<sup>1439</sup> die bei internationalen Verkehrsunfällen mitunter vom Kfz-Haftpflichtversicherer eingebracht wird, um damit einen bestimmten Gerichtsstand und das davon abhängige materielle Recht zu determinieren, das infolge der in den einzelnen Staaten unterschiedlichen Geltung von Rom-II-Abkommen und Haager Straßenverkehrsabkommen zu erheblichen unterschiedlichen Ersatzpflichten führen kann.
- 595 Bei einer Klage beim zuständigen Gericht ist maßgeblich die Gerichtshängigkeit, somit das Einlangen der Klage in der Einlaufstelle des Gerichts.<sup>1440</sup> Wird die Klage beim unzuständigen Gericht eingebracht, bleibt die Unterbrechungswirkung aufrecht, wenn gemäß §§ 261 Abs. 6 ZPO, 230a ZPO eine Überweisung durch das unzuständige an das zuständige Gericht erfolgt;<sup>1441</sup> im Fall der Zurückweisung kommt es zu keiner Unterbrechungswirkung.<sup>1442</sup> Bei einer wegen nicht offenkundiger Unzuständigkeit zurückgewiesenen Auslandsklage hat der OGH die Unterbrechung bejaht, wenn daraufhin unverzüglich eine Klage beim zuständigen Gericht im Inland erfolgte.<sup>1443</sup> ME ist die Differenzierung zwischen einer im Ausland bzw. Inland eingebrachten Klage wenig sachgerecht; für die Unterbrechungswirkung spricht, dass der Kläger mit ausreichender Ernsthaftigkeit zum Ausdruck gebracht hat, dass ihm an der Verfolgung des Anspruchs gelegen ist. Bedenklich ist ferner, die Unterbrechungswirkung davon abhängig zu machen, ob das unzuständige Gericht mit einem Überweisungsbeschluss an das zuständige Gericht oder einem Zurückweisungsbeschluss reagiert.
- 596 **b) Voraussetzung der gehörigen Fortsetzung des Verfahrens.** Die Einbringung einer Klage bewirkt nur bei gehöriger Fortsetzung und insoweit stattgebendem Urteil

<sup>1432</sup> Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 3.

<sup>1433</sup> OGH 21.3.1968 – 1 Ob 290/67, SZ 41/34 = ÖJZ 1968/398.

<sup>1434</sup> OGH 21.3.1968 – 1 Ob 290/67, SZ 41/34 = ÖJZ 1968/398; *Perner/Brunner* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 10.

<sup>1435</sup> OGH 3.12.2002 – 5 Ob 265/02k, ecolex 2003/131; *Perner/Brunner* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 1.

<sup>1436</sup> OGH 3.3.2010 – 7 Ob 8/10t, ecolex 2010/244; OGH 28.6.2001 – 2 Ob 271/00t, ZVR 2002/39 = JBl 2002, 42; *Perner/Brunner* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 11.

<sup>1437</sup> OGH 6.10.2005 – 6 Ob 51/05a, ecolex 2006/230.

<sup>1438</sup> Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 5.

<sup>1439</sup> OGH 25.11.2008 – 1 Ob 66/08z, ZVR 2009/205 mAnm Ch. Huber = Zak 2009/145; *Perner/Brunner* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 7.

<sup>1440</sup> OGH 29.10.2004 – 5 Ob 212/04v, SZ 2004/154 = JBl 2005, 260; OGH 25.7.2000 – 1 Ob 112/00b, SZ 73/122 = ÖJZ 2001/18; OGH 9.11.1983 – 1 Ob 33, 34/83, SZ 56/157 = RdW 1984, 276; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 115; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 9.

<sup>1441</sup> OGH 25.7.2000 – 1 Ob 112/00b, SZ 73/122 = ÖJZ 2001/18; OGH 15.1.1997 – 7 Ob 2407/96p, ZfRV 1997/38; *Perner/Brunner* in *Schwimmann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 6.

<sup>1442</sup> OGH 15.1.1997 – 7 Ob 2407/96p, ZfRV 1997/38; Dehn in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 9.

<sup>1443</sup> OGH 10.3.2008 – 10 Ob 113/07a, SZ 2008/30 = Zak 2008/270 = ecolex 2008/228; dazu *McGuire*, Zak 2008, 148.

eine Unterbrechung der Verjährung.<sup>1444</sup> Eine gehörige Fortsetzung ist zu verneinen bei ungewöhnlicher Untätigkeit des Klägers, wenn der Schluss zu ziehen ist, dass dieser das Prozessziel nicht ernsthaft verfolgt.<sup>1445</sup> Dem Kläger ist nicht der Vorwurf der nicht gehörigen Fortsetzung zu machen, wenn das Prozessgericht säumig ist, somit von sich aus tätig hätte werden müssen. Allerdings darf der Kläger nicht ad infinitum untätig bleiben; auch wenn Säumnis des Gerichts gegeben ist, ist die Unterlassung eines Fortsetzungsantrags während eines Zeitraums von 3 Jahren als nicht gehörige Fortsetzung anzusehen, die zum Wegfall der Unterbrechung der Verjährung führt.<sup>1446</sup> Maßgeblich sind nicht nur die Dauer, sondern auch die Gründe der Untätigkeit.<sup>1447</sup> Es trifft den Kläger die Beweislast, triftige Gründe für die Untätigkeit zu behaupten und zu beweisen.<sup>1448</sup> Nicht ausreichend sind bloße Beweisschwierigkeiten,<sup>1449</sup> ein Mangel an finanziellen Mitteln zur Fortführung des Verfahrens,<sup>1450</sup> Verhandlungen mit dem Rechtsschutzversicherer<sup>1451</sup> oder ein Anwaltswechsel.<sup>1452</sup>

Das Ruhen des Prozesses beseitigt die Unterbrechungswirkung der eingebrachten Klage nicht, solange das Ruhen nicht übermäßig lange dauert.<sup>1453</sup> Unkritisch ist eine Fortführung innerhalb von zwei Monaten.<sup>1454</sup> Auch bei langem Ruhen bleibt die Unterbrechungswirkung aufrecht, wenn es dafür stichhaltige Gründe gibt, so etwa das Abwarten auf den Ausgang eines Vorprozesses<sup>1455</sup> oder ernsthafte Vergleichsverhandlungen.<sup>1456</sup> Nach Ablauf der Ruhensfrist bzw Scheitern der Vergleichsverhandlungen muss allerdings rechtzeitig ein Antrag auf Fortsetzung des ruhenden Verfahrens gestellt werden, wobei ein Fortsetzungsantrag nach 6 Monaten nach 3-monatiger Ruhensfrist als (gerade noch) ausreichend angesehen wurde.<sup>1457</sup>

**c) Einzelfälle – im deutschen Recht in § 204 Abs. 1 BGB geregelt. aa) Antrag auf Verfahrenshilfe.** Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe hat gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 14 BGB verjährungsrechtlich die gleiche Wirkung wie die Einbringung einer Klage gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB. In Österreich ist der Begriff Verfahrenshilfe geläufig. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe führt nur dann zur Verjährungsunterbrechung, wenn Sachverhalt und Begehren so formuliert sind, dass das bereits als verbesserungsfähige Klageschrift zu deuten ist.<sup>1458</sup>

**bb) Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung – §§ 210, 211 BGB.** Die Verjährung gegenüber einem nicht durch einen gesetzlichen Vertreter vertretenen Minderjährigen bzw Geschäftsunfähigen oder eines Nachlasses ist in den §§ 210 f. BGB geregelt. Nach österreichischem Recht kommt bei einem Minderjährigen bzw Geschäftsunfähigen oder einem nicht vertretenen Nachlass einer Klage Unterbrechungswirkung zu, wenn zugleich ein Antrag auf Genehmigung der Vertretung gestellt und diesem später stattgegeben

<sup>1444</sup> OGH 29.10.1992 – 2 Ob 47/92, SZ 65/139 = ÖJZ 1993/66; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 115.

<sup>1445</sup> OGH 9.12.1997 – 4 Ob 290/97v, RdW 1998, 265; *Dehn* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 11; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 119.

<sup>1446</sup> OGH 23.1.2018 – 4 Ob 240/17y, ecolex 2018/379 mAnm *Brandstätter*.

<sup>1447</sup> *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 119.

<sup>1448</sup> *Dehn* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 11.

<sup>1449</sup> OGH 13.1.2009 – 5 Ob 215/08s, SZ 2009/2 = JBl 2009,576 = Zak 2009/173.

<sup>1450</sup> OGH 29.6.1995 – 2 Ob 50/95, ZVR 1996/102.

<sup>1451</sup> OLG Wien 31.3.1995 – 16 R 257/94, ZVR 1996/51.

<sup>1452</sup> OGH 26.11.1981 – 7 Ob 762/81, SZ 54/177 = JBl 1983, 148.

<sup>1453</sup> *Perner/Brunner* in *Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 9.

<sup>1454</sup> *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 120.

<sup>1455</sup> OGH 23.11.1967 – 2 Ob 332, 333/67, SZ 40/151; *Dehn* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 11.

<sup>1456</sup> OGH 20.12.1995 – 9 ObA 170/95.

<sup>1457</sup> OGH 6.7.2011 – 3 Ob 110/11i, Zak 2011/516.

<sup>1458</sup> OGH 15.1.2009 – 6 Ob 279/08k, JBl 2009, 452 = Zak 2009/250: Im konkreten Fall bejaht; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 116; *Dehn* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 8.

wurde<sup>1459</sup> bzw eine Klageeinbringung innerhalb angemessener Frist ab gerichtlichem Ausspruch der Vertretung erfolgte.<sup>1460</sup>

- 600 **cc) Streitverkündung.** In § 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB ist geregelt, dass die Streitverkündung verjährungsrechtlich die gleiche Wirkung wie eine Klage hat. Der OGH<sup>1461</sup> hat eine Unterbrechungswirkung der Streitverkündung abgelehnt, was von der Lehre<sup>1462</sup> kritisiert wird. Zudem ist darauf zu verweisen, dass dafür nunmehr eine Analogiebasis gegeben ist, indem der Gesetzgeber zumindest im Gewährleistungsrecht, nämlich in § 933b Abs. 2 S 3 ABGB, der Streitverkündung verjährungsunterbrechende Wirkung beigemessen hat.<sup>1463</sup> Im Sinn des sichersten Wegs ist dem Anwalt der streitverkündenden Partei freilich anzuraten, zur Verjährungsunterbrechung gegen den Regressschuldner eine Feststellungsklage zu erheben.
- 601 **dd) Aufrechnung.** In § 204 Abs. 1 Nr. 5 BGB ist geregelt, dass die Aufrechnung verjährungsrechtlich wie eine Klage zu behandeln sei. Auch ohne gesetzliche Regelung ergibt sich im österreichischen Recht die gleiche Rechtslage: Bis zur Höhe der Klageforderung hat die Prozessaufrechnung verjährungsunterbrechende Wirkung.<sup>1464</sup> Wenn die Hauptforderung abgewiesen wird, muss der Aufrechnende innerhalb von 2 Monaten eine Klage einbringen.<sup>1465</sup> Die Erklärung eines Vorbehalts der Ausdehnung ist verjährungsrechtlich – wie auch sonst – bedeutungslos.<sup>1466</sup>
- 602 **ee) Privatbeteiligung.** Ein Anschluss des Geschädigten im Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) hat nach § 404 Abs. 2 S 1 StPO die gleiche Wirkung wie eine Klage. Ein Anschluss als Privatbeteiligter mit verjährungsunterbrechender Wirkung ist nach österreichischem Recht schon ab dem Zeitpunkt der Strafanzeige durch Erklärung gegenüber der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft möglich; auf eine Verständigung des Ersatzpflichtigen kommt es nicht an.<sup>1467</sup> Verjährungsunterbrechende Wirkung kommt einem Anschluss als Privatbeteiligter aber nur insoweit zu, als die gleichen Voraussetzungen wie bei einer zivilrechtlichen Klage erfüllt sind, nämlich Individualisierung und Bezifferung des Anspruchs.<sup>1468</sup> Mit der Anschlussklärung kommt es zur Unterbrechungswirkung; weitere Schritte – wie im Zivilverfahren die gehörige Fortsetzung muss der Geschädigte nicht setzen.<sup>1469</sup> Sofern dem Begehren im Strafverfahren nicht stattgegeben und der Geschädigte auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird, muss eine Geltendmachung innerhalb angemessener Frist,<sup>1470</sup> in der Regel binnen 2 Monaten, erfolgen.<sup>1471</sup> 4 Monate wurden bei schwieriger Beweislage noch gebilligt;<sup>1472</sup> 3 Jahre sind jedenfalls zu lang.<sup>1473</sup>
- 603 Das Strafverfahren muss gegen den gerichtet sein, der sich auf Verjährung beruft. Wird ein Strafverfahren gegen ein Organ bzw den Organwaller geführt, bewirkt eine Privatbetei-

<sup>1459</sup> Perner/Brunner in *Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 6.

<sup>1460</sup> OGH 29.10.2004 – 5 Ob 212/04v, SZ 2004/154 = JBl 2005, 260; Dehn in *Koziol/Bydlinki/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 6.

<sup>1461</sup> OGH 24.1.1983 – 1 Ob 507/83.

<sup>1462</sup> Dehn in *Koziol/Bydlinki/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 8 unter Hinweis darauf, dass das wenig prozessökonomisch erscheint.

<sup>1463</sup> Perner/Brunner in *Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 8.

<sup>1464</sup> OGH 2.9.1999 – 2 Ob 270/97p, JBl 2000, 310 = RdW 2000/53; *Fucik/Hartil/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 118.

<sup>1465</sup> OGH 28.6.2000 – 6 Ob 43/00t, *ecolex* 2000/315; OGH 2.9.1999 – 2 Ob 270/97p, JBl 2000, 310 = RdW 2000/53; OGH 29.10.1992 – 2 Ob 47/92, SZ 65/139 = ÖJZ 1993/66; Dehn in *Koziol/Bydlinki/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 5.

<sup>1466</sup> OGH 7.9.1978 – 7 Ob 643/78, SZ 51/122.

<sup>1467</sup> OGH 27.2.2018 – 1 Ob 28/18a, Zak 2018/225; aA *G. Schima/Wällisch*, wbl 2017, 559, (561 ff.).

<sup>1468</sup> OGH 25.5.2016 – 2 Ob 213/15k, ZVR 2018/40 mAnm *Ch. Huber*; OGH 16.5.2001 – 2 Ob 180/00k, SZ 74/89 = ZVR 2001/92; *Ch. Huber*, NZ 1985, 163; Dehn in *Koziol/Bydlinki/Bollenberger*, ABGB § 1497 Rn. 7.

<sup>1469</sup> OGH 27.2.2018 – 1 Ob 28/18a, Zak 2018/225.

<sup>1470</sup> Perner/Brunner in *Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1497 Rn. 7.

<sup>1471</sup> *Fucik/Hartil/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 117.

<sup>1472</sup> OGH 19.12.1990 – 1 Ob 27, 28/90, SZ 63/223 = JBl 1992, 49.

<sup>1473</sup> OGH 20.3.2012 – 5 Ob 25/12f, Zak 2012/305 = AnwBl 2012, 418.

ligung in diesem Verfahren keine Unterbrechung des Amtshaftungsanspruchs.<sup>1474</sup> Gegenteiliges gilt wegen § 27 Abs. 2 S 2 KHVG nur in Bezug auf Ansprüche, die der Geschädigte gegen den Lenker eines Kfz erhebt; insoweit kommt es zu einer gesetzlichen Erstreckung der Verjährungsunterbrechung gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer.

**3. Anerkenntnis.** Ein Anerkenntnis führt nach § 1497 ABGB zur Unterbrechung der Verjährung; das bedeutet, dass die Frist ab dem Zugang des Anerkenntnisses wieder neu zu laufen beginnt. Folgerichtig bemisst sich die Frist nach dem Anerkenntnis nach der Verjährungsfrist der anerkannten Forderung.<sup>1475</sup> Ein Anerkenntnis dem Grunde nach bewirkt die Verjährungsunterbrechung für die gesamte Forderung.<sup>1476</sup> Die Höhe der Forderung muss dem Anerkennenden nicht bekannt sein; er kann das Anerkenntnis aber auch auf einen Teil der Forderung beschränken.<sup>1477</sup> Die Verjährungsunterbrechung wird auch durch ein deklaratorisches Anerkenntnis in Form einer Wissenserklärung bewirkt: „Es wird schon so sein.“

Ein Anerkenntnis kann ausdrücklich oder auch konkludent erklärt werden. Letzteres ist der Fall, wenn der Schuldner um Vornahme der Abrechnung zu einem späteren Zeitpunkt ersucht;<sup>1478</sup> eine Teilzahlung erfolgt, wenn sie der Schuldner als Abschlag auf eine weitergehende Verpflichtung erachtet,<sup>1479</sup> so bei unpräjudizieller Teilzahlung durch den Haftpflichtversicherer.<sup>1480</sup> Ein Verjährungsverzicht ist jedoch kein Anerkenntnis.<sup>1481</sup>

Ein konstitutives Anerkenntnis schafft einen neuen Verpflichtungsgrund und bewirkt eine 30-jährige Verjährung ab Zugang der abgegebenen Erklärung.<sup>1482</sup> Bedeutsam ist das namentlich bei zukünftigen Schäden.<sup>1483</sup> Es sollte folgende Formulierung gewählt werden: „Es erfolgt eine Anerkennung der Haftung für sämtliche kausale zukünftige Schäden mit der Wirkung eines Feststellungsurteils.“ Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch den Ersatzpflichtigen ist die Erwirkung eines Feststellungsurteils durch den Geschädigten entbehrlich.

## VI. Ablaufhemmung durch Vergleichsverhandlungen

Das Führen von Vergleichsverhandlungen führt im deutschen Recht nach § 203 BGB zu einer Fortlaufhemmung der Verjährungsfrist. Im österreichischen Recht gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung. Die Rechtsprechung hat aber eine Ablaufhemmung aus Treu und Glauben entwickelt. Vergleichsverhandlungen sind anzunehmen, wenn der Schuldner die an ihn gerichtete Forderung nicht schlechthin ablehnt, sondern sachlich dazu Stellung nimmt oder wenn wechselseitige Vergleichsvorschläge erstattet werden.<sup>1484</sup> Die Äußerung des Schuldners, den Zugang der Forderung zu bestätigen, sich zu Grund und Höhe aber nicht zu äußern, ist noch kein Einlassen in Vergleichsgespräche. Im Zweifel sollte der Schuldner dann zu einem Verjährungsverzicht mit Fristsetzung aufgefordert werden, widrigenfalls bei Unterbleiben unverzüglich eine Klage eingebracht werden sollte.

<sup>1474</sup> OGH 21.3.1968 – 1 Ob 290/67, SZ 41/34 = ÖJZ 1968/398; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 12.

<sup>1475</sup> OGH 16.2.2005 – 3 Ob 121/04x; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1497 Rn. 3.

<sup>1476</sup> OGH 22.3.2001 – 2 Ob 242/99y, ZfRV 2001/65 = ecolex 2001/307; OGH 4.9.1997 – 2 Ob 100/97p, ecolex 1998, 126 mAnm Urbanek: Hier künftige Schäden; OGH 21.4.1995 – 2 Ob 26/94, ZVR 1996/24; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 114.

<sup>1477</sup> Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 114.

<sup>1478</sup> OGH 22.4.1975 – 4 Ob 314/75, SZ 48/49; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 2.

<sup>1479</sup> OGH 29.4.2004 – 2 Ob 88/04m, RdW 2004/530.

<sup>1480</sup> OGH 21.4.1995 – 2 Ob 26/94, ZVR 1996/24.

<sup>1481</sup> OGH 24.11.1994 – 2 Ob 4/94, ZVR 1995/134; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1497 Rn. 4.

<sup>1482</sup> OGH 23.3.2007 – 2 Ob 149/05h, SZ 2007/47 = ZVR 2008/4 mAnm Ch. Huber; Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr, TaKomm, § 1497 Rn. 3; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1497 Rn. 4.

<sup>1483</sup> OGH 4.9.1997 – 2 Ob 100/97p ecolex 1998, 126 mAnm Urbanek.

<sup>1484</sup> OGH 25.4.2018 – 9 ObA 24/18x.

- 608 Werden Vergleichsverhandlungen geführt, wird damit nicht nur eine Hemmung bezüglich des in den Gesprächen angesprochenen Rechtsgrunds bewirkt; vielmehr ist das Vertrauen des Geschädigten schützenswert, dass der Gegner nur Einwendungen zur Sache erheben wird.<sup>1485</sup> Vor allem bei Kfz-Unfällen ist bedeutsam, dass bei Vergleichsgesprächen durch den Kfz-Haftpflichtversicherer auch eine Hemmung für den durch die Versicherungssumme nicht gedeckten Teil der Ersatzpflicht des Lenkers bewirkt wird,<sup>1486</sup> sofern der Haftpflichtversicherer nicht deutlich macht, dass er Erklärungen nur im Rahmen seiner Regulierungsvollmacht abgibt.<sup>1487</sup>
- 609 Zu betonen ist, dass § 203 BGB eine Fortlaufhemmung anordnet, sodass der Zeitraum der Vergleichsverhandlungen für den Lauf der Verjährungsfrist herauszurechnen ist. Nach österreichischem Recht gilt jedoch eine aus Treu und Glauben abgeleitete Ablaufhemmung. Das bedeutet, die Verjährungsfrist läuft auch während der Vergleichsverhandlungen weiter. Führen diese aber zu keiner einvernehmlichen Bereinigung, hat der Anspruchsteller nur noch einen angemessenen Zeitraum, um die Forderung einzuklagen. Erhebt der Schuldner dann gleichwohl die Verjährungseinrede, steht dem Anspruchsteller die Replik der Arglist zu.<sup>1488</sup> Angemessen sind jedenfalls zwei Monate;<sup>1489</sup> es wurden aber auch schon drei Monate gebilligt;<sup>1490</sup> zu lang ist jedenfalls ein Zeitraum von mehr als 14 Monaten.<sup>1491</sup>

### VII. Vereinbarungen über die Verjährung

- 610 Während § 202 BGB Vereinbarungen über die Verlängerung bzw Verkürzung der Verjährungsfrist zulässt, ist eine vertragliche Verlängerung der Verjährungsfrist nach österreichischem Recht wegen des eindeutigen Wortlauts des § 1502 ABGB unwirksam.<sup>1492</sup> Die Folge ist, dass der Schuldner davon jederzeit wieder abgehen kann. Beruft sich der Schuldner ungeachtet der Unwirksamkeit der getroffenen Vereinbarung bzw einem einseitigen Verjährungsverzicht auf die Verjährungseinrede, steht dem Anspruchsteller die Replik der Arglist zu.<sup>1493</sup> Der Anspruchsteller muss dann aber innerhalb angemessener Frist eine Klage einbringen, um den Anspruch gerichtlich durchzusetzen.<sup>1494</sup> Es gilt insoweit ein ähnlicher Maßstab wie für die gehörige Fortsetzung des Verfahrens bzw die Obliegenheit zur Einbringung einer Klage bei Scheitern von Vergleichsgesprächen. Zwei Monate sind im Rahmen; ein 9-monatiges Zuwarten hat der OGH für zu lang angesehen.<sup>1495</sup>

### VIII. Besonderheiten bei Ansprüchen gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung (action directe) – §§ 27 f. KHVG

- 611 In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind Besonderheiten auch im Verjährungsrecht zu beachten.<sup>1496</sup> Da es sich insoweit um die Umsetzung der nunmehr kodifizierten Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der ent-

<sup>1485</sup> OGH 20.3.1997 – 2 Ob 48/94, ZVR 1998/89.

<sup>1486</sup> OGH 22.12.2004 – 7 Ob/04p, SZ 2004/188 = RdW 2005/372; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 124.

<sup>1487</sup> So in OGH 21.3.2018 – 1 Ob 121/17a, Zak 2018/253 = *ecolex* 2018/217 = JBl 2018, 597: Haftpflichtversicherer eines Arztes.

<sup>1488</sup> OGH 2.5.1990 – 1 Ob 547/90, JBl 1991, 190; *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 125.

<sup>1489</sup> *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 124.

<sup>1490</sup> OGH 14.12.2004 – 1 Ob 107/04y, bbl 2005, 126.

<sup>1491</sup> OGH 25.4.2018 – 9 ObA 24/18x.

<sup>1492</sup> *Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB § 1502 Rn. 2 unter Hinweis darauf, dass eine Verkürzung in den Grenzen des § 879 ABGB zulässig ist.

<sup>1493</sup> *Fucik/Hartl/Schlosser*, Handbuch VI, Rn. 125.

<sup>1494</sup> *Perner/Brunner in Schwimann/Neumayr*, TaKomm, § 1502 Rn. 1.

<sup>1495</sup> OGH 28.5.1986 – 1 Ob 20/86.

<sup>1496</sup> OGH 27.1.2011 – 2 Ob 197/10z, *ecolex* 2011/156: In der allgemeinen Haftpflichtversicherung Zurechnung des vom Haftpflichtversicherer abgegebenen Verjährungsverzichts an den Versicherungsnehmer nur nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts, in concreto einer Anscheinsvollmacht.

sprechenden Versicherungspflicht vom 16.9.2009<sup>1497</sup> handelt, sollte die österreichische Rechtslage von der deutschen nicht abweichen.

In § 27 Abs. 1 S 2 KHVG wird eine lange 10-jährige Verjährungsfrist gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer festgelegt, während nach österreichischem Recht für sämtliche Schadenersatzansprüche, somit auch für Sachschäden, nach § 1489 ABGB gegenüber dem Schädiger eine kenntnisunabhängige 30-jährige Verjährungsfrist gilt. Durch die Anmeldung des Anspruchs beim Kfz-Haftpflichtversicherer, wofür keine Individualisierung bzw Bezifferung des Anspruchs<sup>1498</sup> erforderlich ist, wird die Verjährungsfrist bis zur endgültigen Ablehnung des Anspruchs gehemmt.<sup>1499</sup> In der vollständigen Befriedigung der erhobenen Ansprüche<sup>1500</sup> sowie der Unterbreitung eines Vergleichsangebots durch den Kfz-Haftpflichtversicherer<sup>1501</sup> ist keine endgültige Ablehnung (künftiger) Ansprüche zu sehen; vielmehr bedürfte es diesbezüglich einer ausdrücklichen eindeutigen Erklärung des Kfz-Haftpflichtversicherers.

Aus § 27 Abs. 2 KHVG ergibt sich die wechselseitige Hemmung und Unterbrechung der Verjährung: Der gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer bewirkte Unterbrechungs- bzw Hemmungsgrund erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer bzw Mitversicherten und umgekehrt, auch soweit der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme übersteigt.<sup>1502</sup> Bei einem Regress im Innenverhältnis, also einem im Weg der Legalzession vom Geschädigten auf den Kfz-Haftpflichtversicherer übergegangenen Schadenersatzanspruch, kann sich der Kfz-Haftpflichtversicherer darauf aber nicht berufen.<sup>1503</sup> § 28 KHVG ordnet an, dass die Abweisung wechselseitig wirkt. Der Geschädigte kann daher aufgrund eines stattgebenden Feststellungsurteils gegen den Lenker nicht gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer vorgehen.<sup>1504</sup> Im konkreten Fall wäre aber immerhin eine Pfändung des Deckungsanspruchs in Betracht gekommen. Aus dieser Entscheidung ist der Praxistipp abzuleiten, dass im Zweifel bei Kfz-Unfällen nicht nur der Lenker oder Halter geklagt, sondern vor allem auch der Kfz-Haftpflichtversicherer mitverklagt werden sollte.

<sup>1497</sup> ABl. L 263, 11.

<sup>1498</sup> OGH 13.2.2014 – 2 Ob 179/13g, ZVR 2014/170: Meldung eines Anspruchs wegen Heilungskosten durch den Sozialversicherungsträger aus einem Teilungsabkommen, Erstreckung auf Leistungen aus der Pensionsversicherung.

<sup>1499</sup> OGH 16.2.2006 – 6 Ob 313/05f, ÖJZ 2006/100 = Zak 2006/237; OGH 20.12.2004 – 2 Ob 223/04i, SZ 2004/183 = ZVR 2005/99 = ÖJZ 2005/107; Spitzer, ZVR 2005, 312; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 113.

<sup>1500</sup> OGH 13.11.2008 – 2 Ob 237/08d, ZVR 2009/159 mAnm Kathrein.

<sup>1501</sup> OGH 18.10.2007 – 2 Ob 286/06g, ecolex 2008/9.

<sup>1502</sup> OGH 29.4.2004 – 2 Ob k, ZVR 2005/70 = RdW 2004/604; Dehn in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB § 1489 Rn. 10.

<sup>1503</sup> OGH 8.7.2009 7 Ob 227/08w, ZVR 2011/7 mAnm Ch. Huber; Fucik/Hartl/Schlosser, Handbuch VI, Rn. 113.

<sup>1504</sup> OGH 19.1.2006 – 2 Ob 5/06h, ZVR 2006/172 mAnm Ch. Huber.